

Nr. 55 **Bekanntmachung der Entschließung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.311(73), „Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 03. Februar 2021  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschließung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.311(73), „Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik  
Telekommunikation  
– Dienststelle Schiffssicherheit –  
i. A.  
K. Krüger  
Dienststellenleiter

**Entschließung MEPC.311(73)**  
**(angenommen am 26. Oktober 2018)**

**Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf Schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)**

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt,

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen wurden,

auch darauf gestützt, dass er auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung mit Entschließung MEPC.139(53) die *Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)* (Richtlinien), die ferner mit Entschließung MEPC.142(54) geändert wurden, angenommen hat,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinien mit den Änderungen der Anlage I von MARPOL seit MEPC 54 in Einklang zu bringen,

nach der auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung des Entwurfs der Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL

auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs), die vom Unterausschuss „Pollution Prevention and Response“ während seiner fünfzigsten Tagung ausgearbeitet wurde,

- 1 beschließt die *Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)*;
- 2 fordert die Regierungen auf, die Richtlinien von 2018 zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs angewendet werden;
- 3 ist übereingekommen, die Richtlinien von 2018 unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen; und
- 4 hebt die *Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)* (Entschließung MEPC.139(53) in der mit Entschließung MEPC.142(54) geänderten Fassung) auf.

**Anlage**

**Richtlinien von 2018 für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf Schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)**

- 1 Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt hat auf seiner neunundvierzigsten Tagung (14. bis 18. Juli 2003) in Anerkennung der Notwendigkeit, geeignete Leitlinien für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) bereitzustellen, die für die Offshore-Gewinnung und -Lagerung von Öl verwendet werden, sowie auf schwimmende Lagereinheiten (FSUs), die für die Offshore-Lagerung von gefördertem Öl eingesetzt werden, die Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen in Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs beschlossen. Die Richtlinien sind am 10. November 2003 als MEPC/Circ.406 herausgegeben worden.
- 2 Der Ausschuss hat während seiner dreiundfünfzigsten Tagung mit Entschließung MEPC.139(53) die *Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs)* beschlossen, um die als MEPC/Circ.406 herausgegebenen Richtlinien zu ersetzen und die Richtlinien-Verweise auf die Anforderungen in Anlage I von MARPOL in der Fassung der Änderungen der Entschließung MEPC.117(52) zu aktualisieren.
- 3 In der Erkenntnis, dass eine ähnliche Überarbeitung der Richtlinien benötigt würde, hat der Ausschuss während seiner dreiundsiebzigsten Tagung der Annahme dieser Richtlinien zugestimmt, um die Ent-

- schließung MEPC.139(53) in ihrer jeweils geänderten Fassung zu ersetzen, in der Absicht, die Richtlinien zu aktualisieren, um sich mit der Anwendung aller neuen Änderungen der Anlage I von MARPOL bis zur Entschlieung MEPC.276(70) zu befassen.
- 4 Der Zweck dieser Richtlinie besteht in einer einheitlichen Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs, die fur die Offshore-Gewinnung und -Lagerung von gefordertem Ol oder die Offshore-Lagerung von gefordertem Ol eingesetzt werden.
- 5 Der Ausschuss nahm Kenntnis von den komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Anforderungen der Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs, deren Anordnung, Funktion und Betrieb unter die vorrangige Kontrolle der Kustenstaaten fallen.
- 6 Zusatzlich stellte der Ausschuss fest, dass die Aufgabe der in Betrieb befindlichen FPSOs und FSUs nicht die Beforderung von Ol beinhalten. Folglich handelt es sich bei FPSOs und FSUs um eine Art schwimmende Plattform, die nicht unter *Oltankschiff* gema der Begriffsbestimmung in Regel 1 Absatz 5 der Anlage I von MARPOL fallt. Sie unterliegen daher den Vorschriften der Anlage I von MARPOL fur feststehende und schwimmende Plattformen, einschlielich Regel 39.
- 7 Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Umwelt Risiken im Zusammenhang mit den an Bord betriebsbereiter FPSOs und FSUs gelagerten Mengen an gefordertem Ol einigen Gefahren im Zusammenhang mit Oltankschiffen ahnlich sind und dass die fur Oltankschiffe geltenden Vorschriften der Anlage I von MARPOL angepasst werden konnten, um sich in geeigneter Weise mit diesen Risiken zu befassen. Auf dieser Grundlage und in der Erkenntnis, dass diese schwimmenden Plattformen bei ihrem Betrieb ortsfest/ortsgebunden sind, empfiehlt der Ausschuss, dass die Kustenstaaten, Flaggenstaaten und andere am Entwurf, Bau und Betrieb von FPSOs und FSUs Beteiligte die einschlagigen Regeln der Anlage I von MARPOL anwenden, auf die in Anlage 1 der Richtlinien verwiesen wird. Die Verweise in Anlage 1 beziehen sich auf die Anlage I von MARPOL bis zu und einschlielich der in Entschlieung MEPC.276(70) enthaltenen Anderungen.
- 8 Die Richtlinien sind in der Absicht erarbeitet worden, die notwendigen Anleitungen und Interpretationen zur Verfugung zu stellen, die speziell auf FPSOs und FSUs angewendet werden konnen, und stellen somit ein Einzeldokument dar, das die Anwendung der Anlage I von MARPOL auf diese schwimmenden Plattformen beschreibt.
- 9 Die Anforderungen dieser Richtlinien sind fur die Anwendung auf FPSOs und FSUs bestimmt, wenn diese sich an ihrem Betriebsstandort befinden. Sie berucksichtigen jedoch auch anormale und seltene Umstand im Zusammenhang mit:
- .1 Reisen zur Dockung, zur Reparatur- oder zu Instandhaltungsarbeiten; oder
  - .2 einer Abkopplung der Plattform in extremen Umwelt- oder Notfallsituationen.
- In beiden Fallen darf die FPSO/FSU kein Ol zu einem Hafen oder einem Terminal befordern, ausgenommen mit besonderer Zustimmung des Flaggenstaates und der betroffenen Kustenstaaten, die fur die jeweilige Reise erteilt wird. Bei Reisen, bei denen sich FPSOs und FSUs, ganz gleich zu welchem Zweck, von ihrem Betriebsstandort entfernen, mussen sie die Einleitbestimmungen der Anlage I von MARPOL fur *Oltankschiffe* erfullen.
- 10 Um die Erarbeitung eines vollstandig neuen Wortlauts auf der Grundlage der Anlage 1 von MARPOL fur solche terminologischen Fragen zu vermeiden sowie ungeachtet der weiter oben ausgefuhrten Grundlage fur die Richtlinien, ist in jeder der auf FPSOs und FSUs anwendbaren Regeln, die in den Richtlinien der Anlage 1 aufgefuhrt sind, folgende Auslegung von Begriffen zu verwenden:
- .1 Der Begriff „Oltankschiff“ wird durch den Ausdruck „FPSO oder FSU“ ersetzt;
  - .2 der Begriff „befordern“ wird durch den Ausdruck „enthalten“ ersetzt;
  - .3 der Begriff „Ladung“ wird durch „gefordertes Ol und ohlaltige Mischungen“ ersetzt; und
  - .4 der Begriff „Reise“ beinhaltet/umfasst auch „Betrieb“.
- 11 Die fur Oltankschiffe geltenden Vorschriften, die von den Richtlinien im Hinblick auf ihre Anwendung auf FPSOs/FSUs erweitert werden, sind durch den Ausdruck „Anwendung wird empfohlen „ oder Ahnliches gekennzeichnet, wahrend „findet bzw. finden Anwendung“ fur Vorschriften verwendet wird, die unabhangig vom Inhalt dieses Rundschreibens umgesetzt werden mussen.
- 12 Die fur Oltankschiffe geltende Vorschrift, dass diese verscharfte Besichtigungen durchlaufen mussen, ist in Regel XI-I/2 SOLAS enthalten. Da SOLAS jedoch auf die groe Mehrheit der FPSOs und FSUs, die dauerhaft an ihrem Betriebsstandort verankert bzw. festgemacht sind, keine Anwendung findet, sind die entsprechenden Vorschriften der Entschlieung A.1049(27) (ESP-Code 2011) fur Oltankschiffe als eine der Anforderungen der Richtlinien aufgenommen worden, um einen zufriedenstellenden Standard der baulichen Festigkeit von FPSOs und FSUs zu gewahrleisten. Die Richtlinien, die auf die betrieblichen Merkmale von FPSOs und FSUs eingehen, sehen ebenfalls eine begrenzte Abweichung von Entschlieung A.1049(27) hinsichtlich der Zulassigkeit von Unterwasserbesichtigungen unter Bedingungen vor, welche die Sicherheit und die Verhutung von Verschmutzung nicht beeintrachtigen.
- 13 Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinien werden die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, den Bericht uber Bau und Ausrustung fur FPSOs und FSUs in Anlage 2 anstelle der Formblatter A und B im Anhang zur Anlage I von MARPOL zu verwenden und anzuerkennen.
- 14 Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich die meisten Betriebseinsatze von FPSOs und FSUs von denen anderer Schiffe unterscheiden, auf die in Anlage I von

MARPOL eingegangen wird, und, in Anerkennung der Tatsache, dass die feststehenden und schwimmenden Plattformen in die Zuständigkeit des Küstenstaates fallen, in dessen Hoheitsgewässern sie betrieben werden, die Regierungen der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten können, von den Anforderungen dieser Richtli-

nien abzuweichen. Dementsprechend werden die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, die Organisation über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinien zu unterrichten, damit diese berücksichtigt werden können, wenn künftige Änderungen dieser Richtlinien für notwendig erachtet werden.

**Anlage 1**

**Empfohlene Anforderungen der Anlage I von MARPOL zur Anwendung auf FPSOs und FSUs**

Artikel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
Art.2(3)(b)(ii)	Begriffsbestimmung <i>Einleiten</i>	Gemäß Regel 39 und UI 67 fallen unter den Begriff <i>Einleiten</i> weder Produktionswasser, noch Auffangwasser aus der Offshore-Verarbeitung und Verdrängungswasser.
Art.2(4)	Begriffsbestimmung <i>Schiff</i>	FPSOs/FSUs sind „feststehende oder schwimmende Plattformen“ und daher in dieser Begriffsbestimmung enthalten.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
1.1 bis 1.4	Begriffsbestimmung <i>Öl, Rohöl, ölhaltiges Gemisch, flüssiger Brennstoff</i>	Finden Anwendung.
1.5	Begriffsbestimmung <i>Öltankschiff</i>	FPSOs/FSUs sind in erster Linie einem Zweck angepasst, der nicht der Beförderung (Transport) von Öl dient, und sind daher von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen.
1.6 und 1.7	Begriffsbestimmung <i>Rohöltankschiff, Produktentanker</i>	Nicht zutreffend.
1.8	Begriffsbestimmung <i>Tank-Massengutschiff</i>	Nicht zutreffend aus den gleichen Gründen wie 1.5.
1.9	Begriffsbestimmung <i>Größerer Umbau</i>	Der Umbau eines <i>Öltankschiffes</i> oder eines <i>Tank-Massengutschiffes</i> zu einer FPSO/FSU und <i>umgekehrt</i> ist als <i>größerer Umbau</i> anzusehen. Änderungen, die für die Verbringung einer vorhandenen FPSO/FSU zu einem anderen Ölfeld erforderlich sind, sind nicht als <i>größerer Umbau</i> anzusehen.
1.10 und 1.11	Begriffsbestimmung <i>Nächstgelegenes Land, Sondergebiet</i>	Finden Anwendung.
1.12	Begriffsbestimmung <i>Jeweilige Öl-Einletrate</i>	Nicht zutreffend für FPSO/FSU am Betriebsstandort, da diese Begriffsbestimmung nur gilt, wenn sich das Schiff in Fahrt befindet (siehe Regeln 34.1.4 und 31.2, 31.3 und 36.6).
1.13 bis 1.26	Begriffsbestimmung <i>Verschiedene</i>	Finden Anwendung.
1.27	Begriffsbestimmung <i>Jahresdatum</i>	Findet Anwendung.
1.28.1, 1.28.2 und 1.28.9	Begriffsbestimmung <i>Schiff-Altersgruppen</i>	Finden Anwendung.
1.28.3 bis 1.28.8	Begriffsbestimmung <i>Öltankschiff-Altersgruppen</i>	Nicht zutreffend.
1.29 bis 1.38	Begriffsbestimmung <i>Verschiedene</i>	Finden Anwendung.
2.1	Anwendung	Findet Anwendung.
2.2 und 2.3	Anwendung	Nicht zutreffend, da der Anwendungsbereich dieser Richtlinien sich auf FPSOs und FSUs an ihrem normalen Betriebsstandort bezieht, einschließlich gegebenenfalls einer vorübergehenden Abkopplung vom Steigrohr am Betriebsstandort für die Zeit, die mindestens benötigt wird, um die Sicherheit des Fahrzeugs in extremen Umwelt- oder Notfallsituationen zu gewährleisten.
2.4	Anwendung	Nicht zutreffend.
2.5 und 2.6	Vorhandene Tankschiffe, die in einem besonderen Verkehr eingesetzt sind	Nicht zutreffend.
3.1 bis 3.3	Befreiung und Verzicht	Jede Verwaltung, die diese Klausel auf FPSOs/FSUs anwendet, muss dies in Bezug auf Absatz .1 und gemäß den Bestimmungen in Absatz .3 rechtfertigen.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
3.4 und 3.5	Befreiung und Verzicht	Anwendung wird empfohlen, um die in 31.2 beschriebenen Ausnahmen, z. B. für den Betrieb in Sondergebieten (3.5.2.1), in Übereinstimmung mit 3.5.2.4 bis 3.5.2.7 zu sanktionieren. Im Rahmen dieser Ausnahme ist das Umpumpen von ölhaltigen Gemischen in Öltransportschiffe zur Abgabe an Land zulässig.
3.6	Befreiung und Verzicht	Anwendung wird empfohlen <sup>1</sup> .
4	Ausnahmen	Findet Anwendung.
5	Gleichwertiger Ersatz	Findet Anwendung.
6	Besichtigungen und Untersuchungen	Findet Anwendung. Ungeachtet, ob SOLAS' 74 auf eine FPSO/FSU Anwendung findet, müssen die Besichtigungen von FPSOs und FSUs entsprechend der für <i>Öltankschiffe</i> festgelegten Norm in Regel XI-1/2 SOLAS' 74 durchgeführt werden, mit Ausnahme der Anforderungen für eine Besichtigung im Dock in Abschnitt 2.2 des Teils A und des Teils B der Anlage B der Entschließung A.1049(27) (ESP-Code 2011) in ihrer jeweils geänderten Fassung. Die Küsten- und Flaggenstaaten können bei zufriedenstellenden Bedingungen, und sofern die geeignete Ausrüstung und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, eine Bodenbesichtigung des/der schwimmenden Schiffes/Plattform anstelle einer Besichtigung im Dock akzeptieren.
7	Ausstellung des Zeugnisses	Das IOPP-Zeugnis sollte ausgestellt werden, es sei denn die Flaggen- und Küstenstaaten verfügen über andere Mittel, um die Einhaltung der Anforderungen zu bescheinigen/dokumentieren.
8	Ausstellung des Zeugnisses durch eine andere Regierung	Zutreffend.
9	Form des Zeugnisses	Zutreffend. Beim Ausfüllen des IOPP-Zeugnisses ist bei FPSO/FSU unter „Schiffstyp“ der Begriff „Anderes Schiff als die oben genannten Schiffe“ einzutragen und der Eintrag mit dem Vermerk „FPSO“ oder „FSU“ zusammen mit näheren Angaben zum Betriebsstandort zu versehen. Der in Anlage 2 vorgegebene Bericht über Bau und Ausrüstung für FPSO und FSU ist als Nachtrag zum IOPP zu verwenden. In einem solchen Fall braucht das im Übereinkommen vorgeschriebene Formblatt A oder B nicht beigefügt zu werden.
10	Geltungsdauer des Zeugnisses	Zutreffend.
11	Hafenstaatkontrolle bezüglich betrieblicher Anforderungen	Findet Anwendung auf FPSO/FSU an ihrem Betriebsstandort in Anerkennung, dass gemäß Art. 2(5) und UNCLOS Art. 56 und 60 der Küstenstaat seine Hoheitsbefugnisse bei der Aufsuchung und Gewinnung seiner natürlichen Ressourcen ausübt. Zu anderen Zeiten jedoch gelten die Kontrollbefugnisse des Hafenstaates, z. B. bei Reisen der FPSO/FSU zu Instandhaltungszwecken zu einem Hafen in einem anderen Staat.
12	Tanks für Ölrückstände (Ölschlamm)	Zutreffend.
12A	Schutz von Brennstofftanks	Findet nur Anwendung auf neue, speziell gebaute FPSOs/FSUs mit Ausnahme der Anforderungen des Absatzes 6. Wenn jedoch eine Reise, für welchen Zweck auch immer, weg vom Betriebsstandort durchgeführt wird, müssen die Doppelboden-Brennstofftanks leer sein, es sei denn sie entsprechen den Anforderungen des Absatzes 6.
13	Genormter Abflussanschluss	Zutreffend.
14	Ölfilteranlage	Zutreffend vorbehaltlich der geltenden Vorschriften der Regeln 15 und 34. Aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit braucht die Anlage nicht eingebaut zu werden, sofern die Einträge aus dem Maschinenraum gemäß den bezüglich 15.2 (15 – A) aufgeführten Optionen a, b, d oder e entsorgt werden. Es kann gemäß Regel 14.5.3 eine Ausnahme gewährt werden, bei der alle ölhaltigen Gemische entweder an Land abgegeben oder in den Förderstrom eingeleitet werden.

<sup>1</sup> Wenn eine Verwaltung entscheidet, diese Vorschriften auf FPSOs und FSUs anzuwenden, ist sie aufgefordert, alle beteiligten Parteien zu notifizieren, sodass eine ausreichende Zeitdauer, die mindestens ein Jahr vom Datum der Notifikation betragen muss, für die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung steht.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
15 – A	Einleiten außerhalb von Sondergebieten	Findet gemäß Regeln 39 und UI 67 nur Anwendung auf Einträge aus dem Maschinenraum und auf verunreinigtes Meerwasser aus betrieblichen Vorgängen, wie zum Beispiel anfallendes Wasser aus der Reinigung von Tanks für gefördertes Öl, anfallendes Wasser aus der hydrostatischen Prüfung von Tanks für gefördertes Öl, Wasser aus der Beballastung von Tanks für gefördertes Öl zur Durchführung einer Untersuchung unter Einsatz von Schlauchbooten. Da FPSOs/FSUs und andere feststehende und schwimmende Plattformen bei ihrem Betrieb vor Ort Regel 15.2.1 nicht erfüllen können, können diese Öle und ölhaltigen Gemische mit Zustimmung des Küstenstaates: a) an Land verbracht werden; b) verbrannt werden; c) nach Separieren des Wassers gemäß Regel 34.2 eingeleitet werden, wenn ihr Ölgehalt 15ppm nicht überschreitet; d) gemäß dieser Klausel unter dem Vorbehalt einer Ausnahme von der Fahrtvorschrift eingeleitet werden; e) dem Förderstrom hinzugefügt werden; oder f) unter Einsatz einer Kombination dieser Verfahren behandelt werden.
15 – B	Einleiten innerhalb von Sondergebieten	Zutreffend, doch können FPSOs/FSUs Regel 15.3.1 nicht erfüllen, wenn sie am Betriebsstandort betrieben werden. Diese Vorschrift ist in Übereinstimmung mit Regel 15 – A zu behandeln. Der Küstenstaat kann eine Befreiung von Regel 15.3.1 gewähren, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass diese Befreiung nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt führt.
15 – C und 15 – D	Anforderungen an Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl < 400 und Allgemeine Anforderungen	Finden Anwendung.
16.1, 16.2 und 16.4	Trennung von Öl und Wasserballast und Beförderung von Öl in Vorpiektanks	Finden Anwendung. Die Grundsätze in Regel 16.3 sind auf alle anderen FPSOs und FSUs auszudehnen.
16.3	Dito	Findet Anwendung auf FPSOs/FSUs, die in der Lage sind, sich vom Steigrohr am Betriebsstandort abzukoppeln, da die Vorschrift zu den Kollisionsschotten in SOLAS und nicht in MARPOL enthalten ist. Dieser Grundsatz ist gemäß Regel 19.7 auch bei einer Heckkollision von Bedeutung.
17	Öltagebuch Teil I	Findet Anwendung.
18.1 bis 18.9	Tanks für getrennten Ballast	Anwendung wird empfohlen, vorbehaltlich der in Regel 18.2 und Regel 18.3 aufgeführten Bedingungen.
18.2	Dito	Nicht zutreffend, doch sollten FPSO/FSU über eine ausreichende Ballastkapazität verfügen, um die entwurfsbedingten Stabilitäts- und Festigkeitsvorschriften und die betrieblichen Ladebedingungen zu erfüllen.
18.3	Dito	Anwendung wird empfohlen, unter Berücksichtigung, dass normalerweise eine Trennung von Ballasttanks und Tanks für gefördertes Öl (Rohöl) und den Pumpeinrichtungen gegeben sein muss, aber eine vorübergehende Querverbindung für die Dauer des Umpumpens gestattet sein kann. In solchen Ausnahmefällen, bei denen Meerwasser im Zusammenhang mit den vorstehend bei Regel 15.2 (15 – A) aufgeführten betrieblichen Zwecken in die Tanks für gefördertes Öl eingelassen wird, ist damit entsprechend dieser Vorschrift zu verfahren.
18.8.1 bis 18.8.4	Vorschriften für Öltankschiffe mit eigens für sauberen Ballast bestimmten Tanks	Eine ähnliche Anwendung wie in Regel 18.1 bis Regel 18.9 wird empfohlen.
18.10.1	Vorhandene Öltankschiffe mit besonderen Ballastvorkehrungen	Anwendung wird empfohlen, um Regel 18.2 und Regel 18.3 in der durch diese Richtlinien geänderten Fassung zu erfüllen.
18.10.2	Dito	Anwendung wird empfohlen in Übereinstimmung mit Regel 18.3 und Regel 35.2 in der durch diese Richtlinien geänderten Fassung.
18.10.3	Dito	Nicht zutreffend.
18.11	Getrennte Ballasttanks für nach dem 31.12.1979 abgelieferte Öltankschiffe mit einer Tragfähigkeit $\geq 70\ 000$ Tonnen	Anwendung wird empfohlen, vorbehaltlich der in Regel 18.2 und Regel 18.3 aufgeführten Bedingungen.
18.12 bis 18.15	Schutzbietende Anordnung der Tanks für getrennten Ballast	Nicht zutreffend. Es wird auf Regel 19.3.1 für entsprechende Anforderungen sowohl für neue, speziell gebaute FPSOs/FSUs als auch andere nicht speziell gebaute FPSOs/FSUs verwiesen.
19	Anforderungen an Doppelhüllen und Doppelböden von Öltankschiffen, die am oder nach dem 6.7.1996 geliefert worden sind	Nicht zutreffend, ausgenommen in den im Folgenden beschriebenen Fällen.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
19.3.1 bis 19.3.6	Dito	Anwendung wird für neue, speziell gebaute FPSOs/FSUs empfohlen, um einen Schutz bei einer Kollision mit verhältnismäßig geringer Energie zu bieten. (Anmerkung: Es sind ebenfalls geeignete Maßnahmen für andere FPSOs/FSUs zu ergreifen, um dieser Kollisionsgefahr zu begegnen.)
19.5	Dito	In dem Umfang zutreffend, wie die bezeichneten Richtlinien dazu verwendet werden können, um eine Äquivalenz mit Regel 19.3.1 und Regel 19.3.6 in der oben geänderten Fassung aufzuzeigen.
19.7	Dito	Anwendung wird für neue, speziell gebaute FPSOs/FSUs und andere FPSOs/FSUs empfohlen, die mit einem Vorpiek- oder einem Kollisions-schott ausgerüstet sind. Gleichermaßen soll Öl nicht in Tanks an der Außenhaut gelagert werden, die sich am Heck von FPSOs/FSUs befinden, bei denen Öl in einen Tanker verladen werden kann, der achtern oder längsseits der FPSO/FSU festgemacht hat.
19.8	Dito	Anwendung wird für neue, speziell gebaute FPSOs/FSUs und andere FPSOs/FSUs empfohlen, die im Hinblick auf die Einhaltung dieser Regel verändert werden können.
20 (in der durch Entschließung MEPC.111(50) geänderten Fassung)	Anforderungen an Doppelhüllen und Doppelböden von Öltankschiffen, die vor dem 6.7.1996 abgeliefert worden sind	Nicht zutreffend.
21	Verhütung der Ölverschmutzung durch Öltankschiffe, die Schweröl als Ladung befördern	Nicht zutreffend.
22	Schutz des Pumpenraumbodens	Nicht zutreffend.
23	Unfallbedingte Ölausflussmerkmale	Nicht zutreffend.
24	Angenommene Beschädigungen	Anwendung wird nur im Hinblick auf Beschädigungen der Seite empfohlen. Es wird empfohlen, dass Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Fenderung, dazu benutzt werden, die Auswirkungen von Stoßbeschädigungen der Seite, zu denen es beim Entladen und beim Anlegen des Versorgungsschiffes kommen könnte, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Solche Schutzmaßnahmen dürfen jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, um die kleinste Querausdehnung von Durchbrüchen der Seite zu verringern.
25	Hypothetischer Ölausfluss	Anwendung wird für Beschädigungen der Seite nur in Übereinstimmung mit vorstehender Regel 24 empfohlen.
26	Begrenzung der Größe und Anordnung der Ladetanks	Anwendung wird auf der Grundlage der vorstehenden Regeln 24 und 25 empfohlen.
27	Intakstabilität	Anwendung wird empfohlen.
28.1 bis 28.5	Unterteilung und Leckstabilität	Anwendung wird nur im Hinblick auf Beschädigungen der Seite gemäß vorstehender Regel 24 empfohlen.
28.6	Stabilitätsrechner	Anwendung wird empfohlen <sup>2</sup> .
28.7	Schadensannahmen für Öltankschiffe mit einer Tragfähigkeit ≥ 20 000 Tonnen, die am oder nach dem 6.7.1996 abgeliefert worden sind	Nicht zutreffend.
29	Sloptanks	Findet Anwendung.
30.1	Pump-, Leitungs- und Einleiteinrichtungen	Findet Anwendung, ausgenommen, dass an mindestens einer Stelle auf der FPSO/FSU eine Übergabestation vorgesehen sein muss.
30.2	Dito	Nicht zutreffend für FPSOs.
30.3 bis 30.7	Dito	Anwendung wird empfohlen, insbesondere für die Behandlung von verunreinigtem Meerwasser gemäß Regel 18.3.
31	Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl	Findet nur Anwendung auf die Tankreinigung und verunreinigtes Meerwasser (siehe Art. 2(3)(b)(ii), Regel 39 und UI 67) und muss im Zusammenhang mit Regel 34 gelesen werden. Nicht erforderlich, wenn alle ölhaltigen Gemische an Land abgegeben werden.

<sup>2</sup> Wenn eine Verwaltung entscheidet, diese Vorschriften auf FPSOs und FSUs anzuwenden, ist sie aufgefordert, alle beteiligten Parteien zu notifizieren, sodass eine ausreichende Zeitdauer, die mindestens ein Jahr vom Datum der Notifikation betragen muss, für die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung steht.

Regel	Gegenstand	Grundlage der Anwendung
32	Öl/Wasser Grenzflächen-Messgeräte	Findet nur Anwendung auf die Tankreinigung und verunreinigtes Meerwasser (siehe Art. 2(3)(b)(ii), Regel 39 und UI 67) und muss im Zusammenhang mit Regel 34 gelesen werden. Nicht erforderlich, wenn alle ölhaltigen Gemische an Land abgegeben werden.
33	Vorschriften für Tankwaschen mit Rohöl	COW-Systeme sind einzubauen, es sei denn, die Eigenschaften des geförderten Öls sind für COW ungeeignet.
34	Überwachung des Einleitens von Öl	Zutreffend, wie nachstehend näher erläutert.
34.1	Einleiten außerhalb von Sondergebieten	Anwendung wird empfohlen, immer wenn sich die FPSO/FSU nicht an ihrem Betriebsstandort befindet.
34.2	Dito	Findet Anwendung.
34.3 bis 34.5	Einleiten innerhalb von Sondergebieten	Findet Anwendung.
34.6	Öltankschiffe mit einer Bruttoreaumzahl < 150	Anwendung wird empfohlen, wenn die Bruttoreumzahl der FPSO/FSU kleiner ist als 150.
34.7 bis 34.9	Allgemeine Anforderungen	Finden Anwendung.
35	Betrieb des Tankwaschens mit Rohöl	Anwendung wird empfohlen für alle Tanks für gefördertes Öl, die für Ballastwasser verwendet werden, da für Ballastwasser andere Einleitvorschriften gelten als für Produktionswasser. Für jedes eingebaute COW-System ist ein Betriebs- und Ausrüstungshandbuch bereitzustellen.
36	Öltagebuch Teil II	Teil II muss grundsätzlich als Teil des Ölfördermanagement-Systems am Betriebsstandort angewendet werden unter Hinweis darauf, dass diese Funktion in Fahrt erfüllt sein muss.
37.1 bis 37.3	SOPEP	Findet Anwendung in Bezug auf den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP). Es kann jedoch ein Alternativplan in Übereinstimmung mit den Vorschriften von OPRC Art. 3(2) im Rahmen von UI 65 als Einhaltung dieser Vorschriften akzeptiert werden. In solchen Fällen ist ein separater SOPEP in Übereinstimmung mit dem MARPOL-Format nicht erforderlich. Diese Annahme des Alternativplans gilt nicht für eine abtrennbare FPSO/FSU, es sei denn, dieser Plan gilt weiter, wenn die FPSO/FSU nicht mit dem Steigrohr verbunden ist.
37.4	Zugang zu Berechnungsprogrammen für die Stabilität und die Restfestigkeit	Zutreffend.
38	Auffanganlagen	FPSOs/FSUs dürfen nicht als Offshore-Terminals angesehen werden und keinen schmutzigen Ballast oder Slop aus entladenen Tankschiffen aufnehmen.
39	Besondere Anforderungen an feststehende oder schwimmende Plattformen	Findet Anwendung, vorbehaltlich UI 67.
40	Anwendungsbereich (für Kapitel 8 – Verhütung der Verschmutzung während des Umpumpens von Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See)	Die in diesem Kapitel enthaltenen Regeln gelten nicht für das Umpumpen von Öl im Zusammenhang mit feststehenden oder beweglichen Plattformen einschließlich Offshore-Bohrplattformen, schwimmenden Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs), die für die Offshore-Verarbeitung und -Lagerung von Öl verwendet werden, sowie schwimmenden Lagereinheiten (FSUs), die für die Offshore-Lagerung des geförderten Öls verwendet werden.
41	Allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen	Nicht zutreffend (in Kapitel 8).
42	Mitteilung (für Kapitel 8)	Nicht zutreffend (in Kapitel 8).
43	Besondere Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktisgebiet	Findet Anwendung.
44	Anwendung (für Kapitel 10 – Überprüfung der Einhaltung dieses Übereinkommens)	Findet Anwendung.
45	Überprüfung der Einhaltung	Findet Anwendung.
46	Begriffsbestimmungen (für Kapitel 11 – Internationaler Code für Schiffe, die in Polargewässern verkehren)	Findet Anwendung.
47	Anwendung und Vorschriften	Findet Anwendung.

**Anlage 2****Bericht über Bau und Ausrüstung  
von FPSOs und FSUs**

In Bezug auf die Anforderungen der Entschließung MEPC.311(73) „Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der Anlage I<sup>3</sup> von MARPOL auf FPSOs und FSUs“, im Folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet:

**Anmerkungen:**

- 1 Dieses Formular ist für schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagereinheiten (FSUs) zu verwenden, die unter Regel 39 der Anlage I des Übereinkommens fallen.
- 2 Dieser Bericht ist mit dem IOPP-Zeugnis fest zu verbinden. Das IOPP-Zeugnis muss jederzeit an Bord des Schiffes verfügbar sein.
- 3 Ist der Originalbericht weder in englischer, in französischer noch in spanischer Sprache abgefasst, so muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigefügt sein.
- 4 Ein in ein Kästchen eingetragenes Kreuz (x) bedeutet „ja“ und „zutreffend“, ein Strich (-) bedeutet „nein“ und „nicht zutreffend“.
- 5 Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die in diesem Bericht erwähnten Regeln auf die Regeln der überarbeiteten Anlage I des Übereinkommens, wie sie in diesen Richtlinien umgesetzt werden, und die Entschließungen beziehen sich auf die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Entschließungen.

**1. Angaben zum Schiff**

- 1.1 Name des Schiffes \_\_\_\_\_
- 1.2 Unterscheidungssignal \_\_\_\_\_
- 1.3 IMO-Nummer (falls zutreffend) \_\_\_\_\_
- 1.4 Heimathafen (falls zutreffend) \_\_\_\_\_
- 1.5 Bruttoreaumzahl (falls zutreffend) \_\_\_\_\_
- 1.6 Aufnahmekapazität des Schiffes für geförderte Flüssigkeiten \_\_\_\_\_ (m<sup>3</sup>)
- 1.7 Tragfähigkeit des Schiffes \_\_\_\_\_ (Tonnen) (Regel 1 Abs. 23)
- 1.8 Länge des Schiffes \_\_\_\_\_ (m) (Regel 1 Abs. 19)
- 1.9 Betriebsstandort (Breite/Länge) \_\_\_\_\_
- 1.10 Küstenstaat \_\_\_\_\_
- 1.11 Baudaten:
  - 1.11.1 Datum des Bauvertrags \_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet.

- 1.11.2 Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand \_\_\_\_\_
- 1.11.3 Datum der Ablieferung \_\_\_\_\_
- 1.12 Umbau zu einer FPSO/FSU (falls zutreffend):
  - 1.12.1 Datum des Umbauvertrags \_\_\_\_\_
  - 1.12.2 Datum des Umbaubeginns \_\_\_\_\_

**2. Kontrolleinrichtungen für das Einleiten von Öl aus Maschinenraumbilgen und Brennstofftanks (Regeln 14, 15 und 34)**

- 2.1 Beförderung von Ballastwasser in Brennstofftanks:
  - 2.2.1 Das Schiff kann unter normalen Bedingungen Ballastwasser in Brennstofftanks befördern
  - 2.2 Typ der eingebauten Ölfilteranlage:
    - 2.2.1 Ölfilteranlage (15 ppm) (Regel 14 Abs. 6)
    - 2.2.2 Ölfilteranlage (15 ppm) mit Alarmvorrichtung und einer Einrichtung zur selbsttätigen Unterbrechung (Regel 14 Abs. 7)
  - 2.3 Zulassungsnormen<sup>4</sup>:
    - 2.3.1 Die Separator- oder Filteranlage
      - .1 ist nach Entschließung A.393(X) zugelassen worden
      - .2 ist nach Entschließung MEPC.60(33) zugelassen worden
      - .3 ist nach Entschließung MEPC.107(49) zugelassen worden
      - .4 ist nach Entschließung A.233(VII) zugelassen worden
      - .5 ist nach nationalen Normen zugelassen worden, die nicht auf Entschließung A.393(X) oder A.233(VII) beruhen
      - .6 ist nicht zugelassen worden
    - 2.3.2 Die Zusatzeinrichtung ist nach Entschließung A.444(XI) zugelassen worden
    - 2.3.3 Das Ölgehaltsmessgerät
      - .1 ist nach Entschließung A.393(X) zugelassen worden

<sup>4</sup> Es wird auf die von der Organisation am 14. November 1977 mit Entschließung A.393(X) angenommene „Recommendation on international performance and test specifications of oily-water separating equipment and oil content meters“ verwiesen, welche die Entschließung A.233(VII) ersetzt hat. Des Weiteren wird auf die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation mit Entschließung MEPC.60(33) angenommenen „Guidelines and specifications for pollution prevention equipment for machinery space bilges of ships“ verwiesen, mit deren Inkrafttreten am 6. Juli 1993 die Entschließungen A.393(X) und A.444(XI) ersetzt worden sind; und es wird auf die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation mit Entschließung MEPC.107(49) angenommenen *Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen auf Schiffen* verwiesen, die am 1. Januar 2005 wirksam wurden und die Entschließungen MEPC.60(33), A.393(X) und A.444(XI) ersetzt haben.

- .2 ist nach Entschließung MEPC.60(33) zugelassen worden
- .3 ist nach Entschließung MEPC.107(49) zugelassen worden
- 2.4 Der maximale Durchfluss des Systems beträgt \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h
- 2.5 Befreiung von der Anwendung der Regel 14:
- 2.5.1 Das Schiff wird von der Anwendung der Regel 14 Absätze 1 und 2 befreit, da
  - .1 das Schiff mit geeigneten Vorrichtungen für die Beseitigung von Ölrückständen nach diesen Richtlinien ausgerüstet ist
  - .2 das Schiff entsprechend Regel 14 Absatz 5 Ziffer 1 ausschließlich im Betrieb innerhalb eines oder mehrerer Sondergebiete eingesetzt wird: Name der (des) Sondergebiete(s) \_\_\_\_\_

- 2.5.2 Auf dem Schiff ist folgender Sammeltank/ sind folgende Sammeltanks für das Zurückhalten des gesamten ölhaltigen Bilgenwassers an Bord wie folgt vorgesehen:

Tankbezeichnung	Lage der/des Tanks		Fassungsvermögen (m <sup>3</sup> )
	Spanten von – bis	Lage in der Schiffsquerrichtung	
Gesamtfassungsvermögen _____ m <sup>3</sup>			

**3. Einrichtungen für das Zurückhalten und die Beseitigung von Ölrückständen (Ölschlamm) (Regel 12) sowie Sammeltanks für ölhaltiges Bilgenwasser<sup>5</sup>**

- 3.1 Auf dem Schiff sind folgende Tanks für Ölrückstände (Ölschlamm) für das Zurückhalten von Ölrückständen (Ölschlamm) an Bord vorgesehen:

Tankbezeichnung	Lage der/des Tanks		Fassungsvermögen (m <sup>3</sup> )
	Spanten von – bis	Lage in der Schiffsquerrichtung	
Gesamtfassungsvermögen _____ m <sup>3</sup>			

- 3.2 Einrichtungen für die Beseitigung von in Tanks für Ölrückstände (Ölschlamm) zurückgehaltenen Ölrückständen (Ölschlamm)

<sup>5</sup> Ein Sammeltank oder mehrere Sammeltanks für ölhaltiges Bilgenwasser sind nach dem Übereinkommen nicht vorgeschrieben; wenn ein solcher Tank oder solche Tanks vorgesehen ist bzw. sind, sind sie in Tabelle 3.3 einzutragen.

- 3.2.1 Verbrennungsanlage für Ölrückstände (Ölschlamm)
- 3.2.2 für die Verbrennung von Ölrückständen (Ölschlamm) geeigneter Hilfskessel
- 3.2.3 Einrichtungen für die Abgabe von Ölrückständen in den Förderstrom
- 3.2.4 andere anerkannte Einrichtungen, angeben, welche: \_\_\_\_\_
- 3.3 Auf dem Schiff ist folgender Sammeltank/ sind folgende Sammeltanks für das Zurückhalten des ölhaltigen Bilgenwassers an Bord vorgesehen:

Tankbezeichnung	Lage der/des Tanks		Fassungsvermögen (m <sup>3</sup> )
	Spanten von – bis	Lage in der Schiffsquerrichtung	
Gesamtfassungsvermögen _____ m <sup>3</sup>			

**3A. Schutz von Brennstofftanks (Regel 12A)**

- 3A.1 Das Schiff muss nach den Vorschriften der Regel 12A gebaut sein und entspricht folgenden Vorschriften:
  - .1 Absatz 7 oder 8 (Doppelseitenbauart)
  - .2 Absatz 6 und entweder Absatz 7 oder 8 (Doppelhüllen-Bauausführung)
  - .3 Absatz 11 (Merkmale von unfallbedingtem Ausfluss von flüssigem Brennstoff)
- 3A.2 Das Schiff muss die Vorschriften der Regel 12A nicht erfüllen

**4. Genormter Abflussanschluss (Regel 13)**

- 4.1 Das Schiff ist mit einer Rohrleitung für die Abgabe von Rückständen aus den Maschinenraumbilgen und Ölschlamm an Auffanganlagen ausgerüstet, an der ein Abflussanschluss angebracht ist

**5. Bauart (Regeln 18, 26 und 28)**

- 5.1 Hinsichtlich der Anwendung der Regel 18 muss/müssen auf dem Schiff
  - 5.1.1 Tanks für getrennten Ballast (SBT-Tanks) vorgesehen sein
  - 5.1.2 ein COW-System vorgesehen sein
  - 5.1.3 eine ausreichenden Ballastwasserkapazität vorhanden sein, um die Stabilitäts- und Festigkeitsanforderungen zu erfüllen
  - 5.1.4 Tanks für sauberen Ballast (CBT-Tanks) vorgesehen sein
- 5.2 Tanks für getrennten Ballast (SBT-Tanks):
  - 5.2.1 Auf dem Schiff sind SBT-Tanks nach Regel 18 eingebaut

5.2.2 Auf dem Schiff sind SBT-Tanks eingebaut, zu denen nicht für Öl benutzte Tanks oder Räume gehören, die sich an der Außenseite der Förderöltanks befinden

5.6.3 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 27 gebaut

5.2.3 Die SBT-Tanks sind wie folgt angeordnet:

Tank	Fassungsvermögen (m³)	Tank	Fassungsvermögen (m³)
Gesamtfassungsvermögen _____ m³			

5.6.4 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 28 Absatz 6 mit einem zugelassenen Stabilitätsrechner ausgerüstet

5.6.5 An Stelle eines zugelassenen Stabilitätsrechners wird die Stabilität nach Regel 3 Absatz 6 durch die folgenden Maßnahmen nachgewiesen:

.1 Beladung nur bei zugelassenen Ladefällen, die in den dem Kapitän nach Regel 28 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Stabilitätsunterlagen definiert sind

5.3 Eigens für sauberen Ballast bestimmte Tanks (CBT-Tanks):

.2 die Überprüfung erfolgt außerhalb des Schiffes in einer von der Verwaltung genehmigten Weise

5.3.1 Auf dem Schiff sind CBT-Tanks nach Regel 18 Absatz 8 eingebaut

.3 Die Beladung erfolgt innerhalb eines genehmigten Toleranzbereiches, welcher in den Stabilitätsunterlagen nach Regel 28 Absatz 5 dem Kapitän zur Verfügung steht

5.3.2 Die CBT-Tanks sind wie folgt angeordnet:

Tank	Fassungsvermögen (m³)	Tank	Fassungsvermögen (m³)
Gesamtfassungsvermögen _____ m³			

.4 Die Beladung erfolgt nach Maßgabe der genehmigten KG/GM-Grenzkurven, welche alle Vorschriften der Intakt- und Leckstabilität berücksichtigt, die dem Kapitän gemäß Regel 28 Absatz 5 zur Verfügung steht.

5.3.3 Das Schiff ist mit einem gültigen *Betriebshandbuch eigens für sauberen Ballast bestimmte Tanks* ausgestattet, das folgendes Datum trägt \_\_\_\_\_

**5.7 Doppelhüllen-/Doppelseiten-Bauausführung:**

5.3.4 Das Schiff verfügt über gemeinsame Rohrleitungen und Pumpen für das Füllen von Ballast in CBT-Tanks und für Ladungsvorgänge mit gefördertem Öl

5.7.1 Das Schiff ist nach Regel 19 gebaut, es entspricht den Vorschriften

.1 des Absatzes 3 (Doppelhüllen-Bauausführung)

5.3.5 Das Schiff verfügt über getrennte Rohrleitungen und Pumpen für das Füllen von Ballast in CBT-Tanks

.2 des Absatzes 3 Ziffern 1 und 6 (Doppelseitenbauart)

.3 des Absatzes 5 (vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt genehmigte Ersatzmethode)

5.4 Tankwaschen mit Rohöl (COW):

5.4.1 Das Schiff ist mit einem COW-System ausgerüstet

5.7.2 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 19 Absatz 6 gebaut

5.4.2 Das Schiff ist mit einem COW-System nach den Regeln 33 und 35 ausgerüstet

**6. Zurückbehalten von Öl an Bord (Regeln 29, 31 und 32)**

5.4.3 Das Schiff ist mit einem gültigen *Betriebs- und Ausrüstungshandbuch für das Tankwaschen mit Rohöl* ausgestattet, das folgendes Datum trägt: \_\_\_\_\_

6.1 Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl:

6.1.1 Das Schiff fällt unter Öltankschiffe der Gruppe \_\_\_\_\_ nach Entschließung A.496(XII) oder A.586(14)<sup>6</sup> (*Nichtzutreffendes streichen*)

5.5 Begrenzung der Größe und Anordnung der Förderöltanks (Regel 26):

6.1.2 Das System besteht aus:

5.5.1 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 26 gebaut

.1 Steuereinheit

.2 Rechneinheit

5.6 Unterteilung und Leckstabilität (Regel 28):

.3 Auswerteeinheit

5.6.1 Das Schiff ist nach den Vorschriften der Regel 28 gebaut

5.6.2 Informationen und Angaben nach Regel 28 Absatz 5 sind in genehmigter Form an Bord vorhanden

<sup>6</sup> FPSOs und FSUs, deren Kiel an oder nach dem 2. Oktober 1986 gelegt wurde oder die sich am oder nach dem 2. Oktober 1986 in einem entsprechenden Bauzustand befanden, müssen mit einem nach Entschließung A.586(14) zugelassenen System ausgerüstet werden.

- |  |  |
|--|--|
| <p>6.1.3 Das System ist ausgerüstet mit:</p> <p>.1 einer Anlassverblockung <input type="checkbox"/></p> <p>.2 einer selbsttätigen Abschaltvorrichtung <input type="checkbox"/></p> <p>6.1.4 Das Ölgehaltsmessgerät ist nach Entschlie-<br/>ßung A.393(X), A.586(14) oder MEPC.108(49)<sup>7</sup><br/>zugelassen (<i>Nichtzutreffendes streichen</i>) und<br/>eignet sich für Rohöl <input type="checkbox"/></p> <p>6.1.5 Ein <i>Betriebshandbuch für das Überwa-<br/>chungs- und Kontrollsystem für das Einleiten<br/>von Öl</i> ist an Bord vorhanden <input type="checkbox"/></p> <p>6.2 Slop tanks</p> <p>6.2.1 Das Schiff verfügt über _____ beson-<br/>dere(n) Slop tank(s) mit einem Gesamt-Fas-<br/>sungsvermögen von ____ m<sup>3</sup>, das ____ %<br/>der Ölladefähigkeit entspricht und damit in<br/>Übereinstimmung ist mit:</p> <p>.1 Regel 29 Abs. 2.3 <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 1 <input type="checkbox"/></p> <p>.3 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 2 <input type="checkbox"/></p> <p>.4 Regel 29 Abs. 2.3 Ziffer 3 <input type="checkbox"/></p> <p>6.2.2 Förderöltanks sind zu Slop tanks bestimmt<br/>worden <input type="checkbox"/></p> <p>6.3 Messgeräte zur Bestimmung der Grenzflä-<br/>che zwischen Öl und Wasser:</p> <p>6.3.1 Das Schiff verfügt über Messgeräte zur Be-<br/>stimmung der Grenzfläche zwischen Öl und<br/>Wasser, die nach Entschließung MEPC.5(XIII)<br/>zugelassen sind <input type="checkbox"/></p> <p>6.4 Ausnahme von Regeln:</p> <p>6.4.1 Auf die Einhaltung der Vorschriften der Re-<br/>geln 31 und 32 durch das Schiff wird wie<br/>folgt verzichtet:</p> <p>.1 Das Schiff wird ausschließlich in (einem)<br/>Sondergebiet(en) eingesetzt (Regel 3<br/>Absatz 5) Name der (des) Sondergebie-<br/>te(s) _____ <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Das Schiff verfügt über geeignete Vor-<br/>richtungen für die Entsorgung von ver-<br/>unreinigtem Meerwasser, das</p> <p>a. an Land verbracht wird <input type="checkbox"/></p> <p>b. verbrannt wird <input type="checkbox"/></p> <p>c. dem Förderstrom beigefügt wird <input type="checkbox"/></p> | <p><b>7. Pump-, Leitungs- und Einleiteinrichtun-<br/>gen</b> (Regel 30)</p> <p>7.1 Die Abflussöffnungen für das Einleiten von<br/>getrenntem Ballast ins Meer befinden sich:</p> <p>7.1.1 oberhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.1.2 unterhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.2 Mit Ausnahme des Ladungsübergabean-<br/>schlusses befinden sich die Abflussöffnun-<br/>gen für das Einleiten von sauberem Ballast<br/>ins Meer:<sup>8</sup></p> <p>7.2.1 oberhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.2.2 unterhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.3 Mit Ausnahme des Ladungsübergabean-<br/>schlusses befinden sich die Abflussöffnun-<br/>gen für das Einleiten von schmutzigem Bal-<br/>last oder mit Öl verschmutztem Wasser von<br/>Förderöltanks ins Meer:</p> <p>7.3.1 oberhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.3.2 unterhalb der Wasserlinie in Verbindung mit<br/>dem Teilstrom-Überwachungssystem nach<br/>Regel 30 Absatz 6 Ziffer 5 <input type="checkbox"/></p> <p>7.3.3 unterhalb der Wasserlinie <input type="checkbox"/></p> <p>7.4 Einleiten von Öl aus Förderölpumpen und Öl-<br/>leitungen (Regel 30 Absätze 4 und 5)</p> <p>7.4.1 Einrichtungen zum Entleeren aller Förderöl-<br/>pumpen und Ölleitungen nach Abschluss<br/>des Löschvorgangs:</p> <p>.1 Restmengen können in einen Förderöl-<br/>tank oder Slop tank eingeleitet werden <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Für die Abgabe an Land ist eine beson-<br/>dere Leitung mit geringem Durchmesser<br/>vorhanden <input type="checkbox"/></p> <p><b>8. Bordeigener Notfallplan für Ölverschmut-<br/>zungen</b> (Regel 37)</p> <p>8.1 Das Schiff führt einen bordeigenen Notfall-<br/>plan für Ölverschmutzungen nach Regel 37<br/>Absatz 1 mit <input type="checkbox"/></p> <p>8.2 Das Schiff führt einen Notfallplan für Ölver-<br/>schmutzungen mit, der gemäß den einge-<br/>führten Verfahren von _____ als<br/>dem Küstenstaat in Übereinstimmung mit<br/>der einheitlichen Auslegung von Regel 37<br/>Absatz 1 genehmigt wurde <input type="checkbox"/></p> <p>8.3 Das Schiff führt einen Notfallplan gemäß den<br/>Vorschriften des OPRC-Übereinkommens<br/>Art. 3 Absatz 2 mit, der gemäß Regel 37 ge-<br/>nehmigt wurde <input type="checkbox"/></p> <p><b>9. Besichtigungen</b></p> <p>9.1 Berichte von Besichtigungen gemäß Ent-<br/>schließung A.1049(27) in ihrer geänderten<br/>Fassung befinden sich an Bord <input type="checkbox"/></p> |
|--|--|

<sup>7</sup> Bei Ölgehaltsmessgeräten in Tankschiffen, die vor dem 2. Oktober 1986 gebaut sind, wird auf die von der Organisation mit Entschließung A.393(X) angenommene „Recommendation on international performance and test specifications for oily-water separating equipment and oil content meters“ verwiesen. Bei Ölgehaltsmessgeräten, die Bestandteil der Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Tankschiffen sind, die an oder nach dem 2. Oktober 1986 gebaut sind, wird auf die von der Organisation mit Entschließung A.586(14) angenommene Neufassung der Richtlinien für und Anforderungen an Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe verwiesen. Bei Ölgehaltsmessgeräten, die Bestandteil der Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl von Tankschiffen sind, die an oder nach dem 1. Januar 2005 gebaut sind, wird auf die von der Organisation mit Entschließung MEPC.108(49) angenommene Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe verwiesen.

<sup>8</sup> Nur die Öffnungen angeben, die überwacht werden können.

9.2 Besichtigungen im Wasser anstelle einer Doku-  
ckung genehmigt gemäß Nachweisunterla-  
gen \_\_\_\_\_

**10. Gleichwertiger Ersatz**

10.1 Gleichwertiger Ersatz ist von der Verwaltung   
für bestimmte Vorschriften der Richtlinien in  
Bezug auf die unter der (den) Nummer(n)  
\_\_\_\_\_ dieses Berichts  
aufgeführten Punkte zugelassen worden

**11 Übereinstimmung mit Teil II-A Kapitel 1  
des Polar-Codes**

11.1 Das Schiff erfüllt die zusätzlichen Anforde-   
rungen in Bezug auf die Umweltschutzmaß-  
nahmen aus der Einleitung sowie dem Ab-  
schnitt 1.2 von Kapitel 1 aus Teil II-A des  
Polar-Codes.

Hiermit wird Bescheinigt, dass dieser Bericht in jeder Hin-  
sicht zutreffend ist.

Ausgefertigt in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort der Ausstellung des Berichts)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der den  
Bericht ausfertigt)

(Siegel bzw. Stempel der ausfertigenden Behörde)

\*\*\*

(VkBl. 2021 S. 175)